

Statuten des Vereins «vision free»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «**vision free**» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verein ist **nicht** im Handlungsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist **Freienbach** (SZ).

Art. 2

Der Verein fördert den humanitären Flugtransport dringend benötigter Hilfsgüter weltweit, indem er die Ausbildung von Buschpiloten¹ finanziell unterstützt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter



VISION FREE

FLIEGENDE HILFE FÜR MENSCHEN IN NOT

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution

Sofern mindestens 20% der Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Einladung zu ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selber.

Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist mit Kollektivunterschrift zu zweien handlungsfähig.

Revisionsstelle

Art. 7

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

Art. 8

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) die Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen aller Art (Gönnerbeiträge, Patenschaften u.a.m.).



Art. 9

- a) Die jährliche Beitragspflicht für natürliche Personen beträgt CHF 30.-, für juristische Personen CHF 50.-.
- b) Pro Spende ab 300.- fliesst der Betrag in der Höhe wie in Art. 9a erwähnt in die Vereinskasse und dient der operativen Tätigkeit des Vereins.
- c) Überschüssige Vereinsbeiträge werden durch GV-Beschluss zweckgebunden verwendet.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 10

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 11

a) Die Buchführung erfolgt in der Währung CHF.

b) Die Spendenkonti werden ausdrücklich separat geführt und gelten nicht als Vereinsvermögen.

Art. 12

Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und beziehen kein Honorar. Aufwendungen für den Verein, wie Versandkosten, den Aufwand externer Dienstleister für Werbung, für die Rechnungsrevision usw. dürfen nur mit Mitgliederbeiträgen finanziert werden.

Art. 13

Der Verein legt jährlich Rechenschaft ab über die vereinskonforme Verwendung der Unterstützungsbeiträge.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

Art. 15

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Beschlossen an der Gründerversammlung vom **18.06.2012**

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....
Marcel Bani

.....
Richard Wartenweiler